

Satzung
der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
vom 20.12.2007

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1 Gegenstand der Spielautomatensteuer ist

1. der Aufwand für die Benutzung oder auf Antrag das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z.B. Personalcomputer), soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate und Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.

2 Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer sind folgende Geräte ohne Gewinnmöglichkeit befreit:

- a) Musikautomaten,
- b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billardtische, Tischfußball, Dart),
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- d) Spielgeräte, die auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- e) Personalcomputer mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet gegen Entgelt ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 4 Steuerschuldner

- 1 Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus dem Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 der Satzung zufließen.
- 2 Der Besitzer der Räume, in denen der Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 der Satzung verwirklicht wird, haftet für die Steuerschuld, wenn er in einer besonderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum abgaberechtlichen Tatbestand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zu dessen Verwirklichung erbringt.
- 3 Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 5 Erhebungsform, Steuersatz

- 1 Die Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt:
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit pro Gerät **18 v.H. des Einspielergebnisses**, mindestens **25 Euro** für jeden angefangenen Kalendermonat.
Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz), abzüglich der ausgezahlten Gewinne, berichtigt um eventuelle Röhrendifferenzen, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer (= Bruttokasse).
 - b) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und Pauschalbesteuerung je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	80,00 Euro
- in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen	55,00 Euro
- 2 Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Einheit

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	50,00 Euro
- in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen	30,00 Euro

§ 6 Entstehung

- 1 Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats in dem eines der, in § 2 Abs. 1 der Satzung, genannten Geräte aufgestellt wurde.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 2 Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Gerät endgültig entfernt und dies in der Stadtverwaltung innerhalb von drei Werktagen bekannt gegeben wird.
Wird diese Frist nicht gewahrt, so gilt als Tag der Entfernung der Tag der Meldung.
- 3 Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden entsteht die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr am 01. Januar für jedes an diesem Tage zum Betrieb bereitgehaltenen Gerätes oder für jede zum Betrieb bereitgehaltene Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1.

- 4 Der Steuerschuldner kann bis zum 15.01. eines Kalenderjahres erklären, dass die Steuer von Beginn des Jahres an abweichend von § 5 Abs. 1a der Satzung nach der Anzahl der Geräte gem. § 5 Abs. 1b erhoben wird.
Die Erklärung bindet den Steuerschuldner für mindestens ein Kalenderjahr. Sie betrifft alle vom Steuerzahler aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit und überträgt sich auch auf im Kalenderjahr nachträglich aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1 Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Steueranmeldungszeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zu entrichten.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- 2 Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen der Satzung, so kann die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. die Besteuerungsgrundlage schätzen. Es gelten §§ 122 und 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
In diesem Fall und wenn die Steuerschuld von der Anmeldung abweicht, wird von der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ein Steuerbescheid erteilt. Die Steuer ist dann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 3 Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind die Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für das jeweilige Kalendervierteljahr beizulegen.
- 4 Bei der Besteuerung nach Pauschalsätzen wird die Steuer nach Abgabe einer einmaligen Anmeldung zum 15.01. eines jeden Jahres durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.
Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr ergeht ein geänderter Steuerbescheid.

§ 8 Meldepflicht

- 1 Zur Anmeldung ist der Betreiber der Geräte sowie der Inhaber der dafür benutzten Gebäude oder Grundstücke (Gaststätten, Vereinsräume, Kantinen und andere der Öffentlichkeit zugängliche Orte) verpflichtet. Die Anmeldung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., Steueramt, innerhalb von 7 Tagen nach der Aufstellung zu erfolgen.
Die Meldungen müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, dessen Gerätenummer, die Zahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.
- 2 Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder ein Austausch sind innerhalb von drei Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

§ 9 Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

- 1 Beauftragte der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, Befragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen einzusehen. §§ 98 und 99 Abs. 1 Abgabenordnung gelten entsprechend.
- 2 Die Beteiligten und andere Personen haben den Beauftragten zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderliche Auskünfte zu erteilen. §§ 90 und 93 Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- 1 Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) die Steueranmeldung/-festsetzung gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung nicht abgibt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb von 7 Tagen nach Aufstellung jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1 der Satzung) bei der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., Steueramt, anmeldet;
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung den Beauftragten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. das Betreten der Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit oder die Durchführung von Befragungen nicht gestattet oder Einsicht in die Geschäftsunterlagen verwehrt;
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung als Beteiligter oder andere Person nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- 2 Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., vom 27.12.2001 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 20.12.2007

Möbius
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 20.12.2007 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und vom 21.12.2007 bis 25.01.2008 als Notbekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln lt. Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 10.05.2000 bekanntgemacht.
Am 25.01.2008 wurde die Satzung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 31.01.2008

Möbius
Oberbürgermeisterin